

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DEN SONNTAGSVERKAUF AM 24. DEZEMBER

Vom 04.04.1997

Bekanntgemacht: 17. April 1997 (ABl. Nr. 7/1997)

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz) vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) und des § 4 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02. August 1994 (GVBl S. 781, BayRS 805-2-A) erläßt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 01.04.1997 beschlossene Verordnung:

§ 1

Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen

1. Verkaufsstellen, die gem. § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten, und
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

für die Dauer von höchstens drei Stunden zwischen 06.00 und 14.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Verkaufssonntage an Märkten sowie vor und an Weihnachten in der Stadt Kaufbeuren vom 08. Dezember 1959 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 35/1959 vom 17. Dezember 1959) außer Kraft.